

»Global Gap« und ökologische Standards

Die Voraussetzungen für das Qualitätssiegel »Fair Forest« für Weihnachtsbäume aus dem Sauerland

Voraussetzung für die Auszeichnung von Weihnachtsbäumen aus dem Sauerland mit dem »Fair Forest«-Label sind die Einhaltung der in einer Zehn-Punkte-Richtlinie festgelegten ökologischen Standards und eine Zertifizierung nach dem Qualitätssicherungssystem »Global Gap«.



Die Maßnahmen sollen zu einem besonderen, umweltverträglichen, nachhaltigen Weihnachtsbaumanbau in der Region beitragen. Die Flächen werden ökologisch aufgewertet und passen sich dem typischen Landschaftsbild an.

Folgende Vereinbarungen werden von Frau, Herrn, Betrieb eingehalten.

Die Zehn-Punkte-Richtlinie umfasst folgende Kriterien:

1. Fahrgassen, Gräben, Randstreifen und mindestens 50 Zentimeter breite Pufferstreifen innerhalb der Wildschutzzäune werden nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, damit sich dort Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickeln können und Erosionen vermieden werden. Die Wildschutzzäune sollen sich durch Bewuchs zu lebenden Hecken entwickeln und das Landschaftsbild auflockern.
2. Beim Neubau von Wildgattern an Hauptwanderwegen soll zwischen Weg und Zaun ein Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden. Diese Bereiche steigern den Erholungswert und lassen neue Lebensräume entstehen.
3. An exponierten Stellen werden heimische Solitäräume gepflanzt und/oder Ruhebänke in Absprache mit dem Tourismus erstellt.
4. Bei Bedarf wird zu bebauten Nachbargrundstücken in Absprache mit den Nachbarn ein Rand-, Blüh- oder Heckenstreifen angelegt. Dieser soll den Bedürfnissen der Anwohner nach Schutz und Distanz zu den Kulturen entsprechen.
5. Als Folge neuer Untersuchungsergebnisse wird auf den Einsatz tallowaminhaltiger Glyphosate verzichtet.
6. Umweltbelastungen werden durch moderne betriebsspezifische Produktionstechniken minimiert (Einsatz von Sonderkraftstoffen, Bioschmierstoffen, Mähtechnik, Stumpfbeschneidung, Düngekonzept etc.).
7. Der Einsatz von organischen Bodenhilfsstoffen erfolgt gezielt nach Bedarf und Analyse. Bei Zwischenfruchtanbau soll der Kontakt zum örtlichen Imker gesucht werden.
8. Zur Wohnbebauung werden Pflanzenschutzmittel in einem der Situation angepassten und im Einzelfall festgelegten Abstand bzw. Verfahren ausgebracht, um Abdrift zu vermeiden und die Anwohner zu schützen.
9. Die Fortbildung und Einbeziehung der Mitarbeiter in die Produktionsabläufe wird intensiviert.
10. Die Betriebs- und Produktzertifizierung nach »Global Gap« wird angestrebt.

Zertifizierung nach »Global Gap«

Für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten und Zierpflanzen hat sich in der Europäischen Union das internationale Qualitätssicherungssystem »Global Gap« etabliert. Seit 2002 wurden in Deutschland bereits über 800 landwirtschaftliche Betriebe zertifiziert. Die drei Buchstaben GAP stehen für Good Agricultural Practice. Aufgestellt wurde der Standard durch eine Gruppe führender europäischer Handelsunternehmen unter Leitung des Euro Handelsinstituts (EHI) in Köln.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der »Global Gap«-Richtlinien wird zwischen einem externen und einem internen Audit unterschieden. Im Rahmen des internen Audits überprüfen die Unternehmen einmal im Jahr ihren Betrieb auf Einhaltung der Standards, fertigen einen Inspektionsbericht und geben Hinweise zur Umsetzung von eventuell erforderlichen Korrekturmaßnahmen.

Beim externen Audit, das ebenfalls einmal im Jahr stattfindet, überwacht eine Zertifizierungsstelle die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Eigenkontrollsysteme. Hierbei überprüft die Zertifizierungsstelle unter anderem:

1. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der erzeugten Produkte muss gewährleistet sein.

2. Aufzeichnungen

Die Betriebsleiter müssen ihre betrieblichen Tätigkeiten genau dokumentieren, um den Nachweis der Einhaltung der »Global Gap«-Richtlinie zu gewährleisten. Für den praktischen Betrieb sind Aufzeichnungen zum Saatgut/Pflanzgut, Pflanzenschutz, zur Düngung, Lagerung der Betriebsmittel und Produkte, Hygiene und zum Fortbildungsbereich erforderlich.

3. Sorten und Unterlagen

Die Verwendung von anerkanntem Pflanzgut ist vorgeschrieben. Die Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen muss in jedem Fall mit allen bestehenden Gesetzen und Bestimmungen im Land des Anbaus übereinstimmen und die jeweiligen Bestimmungen im Land der Endverbraucher erfüllen.

4. Standortgeschichte und Bewirtschaftung

Alle durchgeführten betrieblichen Maßnahmen werden in der Schlagkartei aufgezeichnet. Bei Zupacht neuer Flächen muss eine Risikoanalyse dieser zugepachteten Flächen durchgeführt werden. Gefordert ist außerdem eine ordnungsgemäße Fruchtfolge.

5. Boden- und Substratbehandlung

Es sollen nur solche Bodenbearbeitungsmaßnahmen gewählt werden, mit denen eine Bodenerosion vermieden werden kann. Wenn Substrate auf chemischem Wege für eine Wiederverwendung sterilisiert werden, müssen genaue Aufzeichnungen über den Ort der Behandlung gemacht werden.

6. Düngung

Hinsichtlich der Düngung sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Zeitnahe Aufzeichnung aller Düngemaßnahmen
- Bodenuntersuchungen auf pH-Wert, P₂O₅, K₂O und MgO
- Erstellung von Nährstoffbilanzen
- Stickstoffdüngung auf der Basis N-min oder Bilanzierung
- Regelmäßige Nährstoffuntersuchungen von Wirtschaftsdüngern, Sekundärrohstoffdüngern.

7. Bewässerung

Es darf kein Oberflächenwasser zur Beregnung ohne vorherige Wasseranalyse eingesetzt werden. Die Qualität des Bewässerungswassers hat höchste Priorität.

8. Pflanzenschutz

Der Kontrollbereich Pflanzenschutz stellt ein Kernelement des »Global Gap«-Systems dar. Im Einzelnen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Zeitnahe Aufzeichnung aller Pflanzenschutzmaßnahmen
- Geprüfte Pflanzenschutzspritze
- Nachweis der Sachkunde Pflanzenschutz aller Pflanzenschutzmittel-Anwender
- Nachweis der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes
- Ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln
- Auflistung aller im Betrieb gelagerten Pflanzenschutzmittel
- Nachweis einer Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel
- Vorhandensein von Schutzkleidung, Aufbewahrung von Schutzkleidung
- Vorhandensein einer Notfallausrüstung, Augendusche
- Nachweis von Maßnahmen zur Optimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Pflanzenschutzmittel-Verpackungen.

9. Ernte

Die Inhalte der Lebensmittelhygieneverordnung müssen dem Betriebsleiter und den Mitarbeitern bekannt sein. Entsprechende Schulungen sind regelmäßig durchzuführen.

10. Nachernte-Behandlung

Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel im Nachernte-Bereich eingesetzt werden. Alle Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Nachernte-Bereich müssen in der Schlagkartei oder den entsprechenden Aufzeichnungen dokumentiert werden. Hierbei müssen Kulturart, Ort, Ausbringungstermin, Handelsname, Art und Menge des Behandlungsmittels und Name des Mitarbeiters aufgeführt werden. Waschwasser für die Produkte muss trinkbar und bei recyceltem Wasser gefiltert sein.

11. Behandlung von Abfallstoffen und Verschmutzung, Recycling und Wiederverwertung.

Es sollte ein Konzept des Abfallmanagements eingeführt werden.

12. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie soziale Belange

Die Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb müssen den gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Lohn, Arbeitszeit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Unterkunft entsprechen. Es müssen entsprechende Schulungsmaßnahmen zur Unfallverhütung durchgeführt werden.

13. Umweltfragen

Der Betriebsleiter sollte seine Produktion an umweltgerechten Standards orientieren.

Zuständig für die Zertifizierung der Betriebe und die Durchführung der Audits ist die 1992 gegründete Agrar-Control GmbH (ACG) mit Sitz in Krefeld. Sie prüft als unabhängige Kontrollstelle die Erzeugung, Verarbeitung, Aufbereitung sowie Herkunft von landwirtschaftlichen Produkten in Unternehmen nach vorgegebenen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen.